

**Schneider, Ralf**

---

**Von:** Grossy, Christian  
**Gesendet:** Mittwoch, 2. April 2025 15:07  
**An:** Schneider, Ralf  
**Betreff:** WG: Anfrage hinsichtlich der Rechtmäßigkeit eines Beschlusses  
**Anlagen:** Gebührenbeschluss.pdf

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Grossy, Christian  
Gesendet: Donnerstag, 23. Januar 2025 16:39  
An: 'Aedtner, Jacqueline 10' <jaedtner@kreis-slk.de>  
Cc: Rippich, Julia <J\_Rippich@aschersleben.de>  
Betreff: Anfrage hinsichtlich der Rechtmäßigkeit eines Beschlusses

Sehr geehrte Frau Aedtner,

durch das Ordnungsamt der Stadt Aschersleben wurden in den vergangenen Jahren ordnungsrechtliche Beschränkungsverfügungen für die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen erlassen. Diese Ordnungsverfügungen haben den Zweck, den Veranstalter in Abhängigkeit des jeweils vorliegenden Gefahrenpotentials mit Auflagen zu belegen, um die Sicherheit bei der Durchführung solcher Veranstaltungen zu gewährleisten. Diese auf dem SOG basierenden Verfügungen, die sich in der Regel an Vereine, Privatunternehmen oder Privatpersonen richteten, wurden grundsätzlich mit Verwaltungsgebühren belegt, um den dabei entstehenden Arbeitsaufwand auch geltend zu machen.

Die Kostenentscheidungen beruhen auf den §§ 1, 5 und 14 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VerwKostG LSA) i. V. m. § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 21. Juni 2021 (GVBl. LSA S. 348), sowie lfd. Nr. 60 Ziff. 1 der Anlage zur AllGO LSA, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Da auch Heimatfeste als größere öffentliche Veranstaltungen mit solchen Beschränkungsverfügungen belegt wurden, weigerte sich ein Ortsbürgermeister, der hier konkret als Veranstalter auftrat, diesen Betrag an die Stadt zu erstatten. Er brachte dazu einen Antrag (siehe Anlage) im Stadtrat der Stadt Aschersleben ein, der das Ziel hatte, solche kostenpflichtigen Bescheide zukünftig für alle derartigen Veranstaltungen kostenfrei zu erstellen. Der Stadtrat stimmte diesem Antrag mehrheitlich zu und demnach ist das Ordnungsamt der Stadt Aschersleben daran gebunden.

Mit dem Verweis auf o.g. Rechtsgrundlage sehe ich in diesem Beschluss eine Rechtsverletzung gegen die geltende Gesetzeslage und bitte um Prüfung der Rechtmäßigkeit dieses Beschlusses. Nach meiner Einschätzung ist ein Widerspruch gegen den Beschluss rechtlich nicht mehr möglich, da die Frist dafür verstrichen ist. Insofern kann hier eigentlich nur noch ein kommunalaufsichtliches Einschreiten Abhilfe schaffen.

Sollten Sie meine rechtliche Einschätzung teilen, bitte ich um Mitteilung, wie hier seitens der Kommunalaufsicht weiter verfahren wird. Sofern der Beschluss tatsächlich rechtskonform ist, würde mich die Begründung dazu sehr interessieren.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Grossy  
Stadt Aschersleben  
Ordnungsamt  
Markt 1  
06449 Aschersleben

Tel. 03473/958-320

Fax 03473/958-922

mailto:c\_grossy@aschersleben.de

http://www.aschersleben.de